

AUSBAU DER ERNEUERBAREN ENERGIEN AUF VERBRAUCHER AUSRICHTEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften.

17.09.2020

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. VORBEMERKUNG	4
III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	5
1. Ausbaupfade der erneuerbaren Energien realistisch gestalten.	5
2. Teilhabe der Verbraucher fördern: Mieterstrom	6
3. Teilhabe der Verbraucher fördern: Bürgerstromtarife.....	7
4. Eigenstromverbrauch fördern statt behindern	7
5. "Ausgeförderte" Erneuerbare-Energien-Anlagen erhalten.....	8
6. Digitalisierung nicht zum Hemmschuh für Prosumenten entwickeln.....	9
7. EEG-Umlage fair finanzieren	9

I. ZUSAMMENFASSUNG

Für die Erreichung der deutschen und EU-Klimaziele spielt neben dem Energiesparen der Ausbau der erneuerbaren Energien die zentrale Rolle. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat mit der Vorlage des Entwurfs zur Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) die Ausbauziele für den Stromsektor bekräftigt beziehungsweise angehoben. Schon vor 2050 soll der in Deutschland erzeugte und verbrauchte Strom zu 100 Prozent aus erneuerbaren Quellen kommen, bis 2030 sollen es 65 Prozent sein. Im novellierten EEG sollen die Ausbaupfade für die einzelnen erneuerbaren Energien Wind an Land, Solar und Biomasse angehoben werden. Die Ausbaupfade orientieren sich dabei an der Annahme eines Gesamtstromverbrauchs von 580 Terrawattstunden (TWh) in 2030.

Für den Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) bilden Versorgungssicherheit, Nachhaltigkeit, Bezahlbarkeit und Teilhabe die Leitlinien für die verbraucherpolitische Bewertung des Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher¹ müssen bei der Energiewende im Zentrum stehen. Es geht dabei um eine faire Kostenverteilung und um breite Teilhabemöglichkeiten für Verbraucher als Prosumenten. Diesem Anspruch wird der EEG-Entwurf nicht ausreichend gerecht. Das liegt insbesondere an verschiedenen Einzelregelungen, die den Betrieb von kleinen Anlagen für Prosumenten unnötig erschweren. Und das liegt auch daran, dass verbraucherfreundliche Vorgaben der EU-Richtlinie für erneuerbare Energien im EEG noch nicht umgesetzt werden sollen.

Der vzbv begrüßt u.a.

- die Anhebung der Ausbaupfade der erneuerbaren Energien bis 2030, hält sie aber für nicht ausreichend,
- die Realisierung neuer PV-Freiflächenanlagen zum Teil ohne EEG-Förderung,
- die Regelung, dass Mieterstrom auch von dritten Dienstleistern geliefert werden darf,
- Bürgerstromtarife für Verbraucher in Standortgemeinden von Erneuerbaren-Energien-Anlagen,
- die Grundförderung für „ausgeförderte Anlagen“ nach dem EEG und
- die Reservierung von 11 Milliarden Euro im Konjunkturpaket zur Senkung der EEG-Umlage.

Der vzbv fordert u.a.

- die realistische Ausgestaltung der nationalen Ausbaupfade für die erneuerbaren Energien bis 2030; dabei müssen die Wasserstoffstrategie der Bundesregierung und das neue Treibhausgas-Minderungsziel der EU-Kommission berücksichtigt werden,
- den verstärkten Ausbau der kostengünstigen Energien Wind an Land und Photovoltaik (PV) in der Freifläche,

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

- ❖ eine Korrektur des Ausbaupfades für die Gebäude-Photovoltaik, um eine Ausweitung des Mieterstromangebotes nicht zu behindern,
- ❖ deutliche Nachbesserungen beim Mieterstrom, darunter die Gleichstellung von Mieterstrom und Eigenstrom, die Nutzung in Quartiersansätzen und eine praktikable Lösung für Haushalte in Mehrfamilienhäusern mit zwei bis sechs Wohnungen,
- ❖ eine pragmatische Regelung für die Verwendung von Steckersolargeräten,
- ❖ Bürgerstromtarife auch für PV-Freiflächenanlagen und die Möglichkeit für alle Haushalte in Windenergie- und PV-Standortgemeinden Bürgerstromtarife zu wählen,
- ❖ den Weiterbetrieb der „ausgeförderten Anlagen“ im Mischbetrieb mit Eigenstrom und Einspeisung ohne ein intelligentes Messsystem (iMSys),
- ❖ die ersatzlose Streichung der Einbaupflicht von iMSys für Betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung von 1 kW bis 7 kW,
- ❖ die vollständige Verwendung der Mittel aus der CO₂-Bepreisung und die 11 Milliarden Euro aus dem Konjunkturpaket zur Senkung der EEG-Umlage,
- ❖ keine Belastung der EEG-Umlage und des Strompreises durch neue Industrieausnahmen über die Besondere Ausgleichregelung; die Besondere Ausgleichregelung muss steuerlich finanziert werden und
- ❖ ab 2023 für die Finanzierung der EEG-Umlage einen „atmenden Deckel nach unten“.

II. VORBEMERKUNG

Der vzbv begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des BMWi zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energierechtlicher Vorschriften.

Klimaschutz und Verbraucherschutz gehören zusammen: Denn Klimaschutz ist Aufgabe für die gesamte Gesellschaft. Unternehmen, Politik und Verbraucher müssen umdenken, umsteuern – ein Weiter so wie bisher kann es nicht geben. Im Sinne der Nachhaltigkeit sind wir den nachkommenden Generationen verpflichtet.

Deutschland muss die Ziele des internationalen Pariser Klimaschutzabkommens erfüllen, das die Begrenzung des Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C, möglichst auf 1,5°C vorsieht. Dazu müssten in Deutschland die Treibhausgase bis 2050 um 95 Prozent gegenüber 1990 gesenkt werden.

Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2030 und 2050 bildet dafür eine der wichtigsten Voraussetzungen.

Viele Verbraucher wollen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. In einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des vzbv sprachen sich im Dezember 2019 insgesamt 78 Prozent der Befragten für die langfristige Energieversorgung mit erneuerbaren Energien

aus. Gleichzeitig äußerten sich zwei Drittel der Befragten (eher) unzufrieden mit dem bisherigen Ausbautempo.²

III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. AUSBAUPFADE DER ERNEUERBAREN ENERGIEN REALISTISCH GESTALTEN

Die Bundesregierung will die Ausbauziele für den Strom aus erneuerbaren Energien anheben um die nationalen Klimaziele zu erreichen. Schon vor 2050 soll der in Deutschland erzeugte und verbrauchte Strom zu 100 Prozent aus erneuerbaren Quellen kommen, bis 2030 sollen es 65 Prozent sein. Mit der Novellierung des EEG soll das Klimaschutzprogramm vom 09.10.2019 mit den Ausbaupfaden für die einzelnen erneuerbaren Energien umgesetzt werden. Die Ausbaupfade orientieren sich dabei an der Annahme eines Gesamtstromverbrauchs von 580 TWh in 2030.

Dieser Annahme stehen andere Szenarien in einer Bandbreite von 561 TWh bis 886 TWh Stromverbrauch in 2030 gegenüber³. Nicht zuletzt hat die Bundesregierung inzwischen selbst Zweifel an ihrer Prognose aufgrund neuerer Entwicklungen wie der Wasserstoffstrategie eingeräumt (Referentenentwurf zum EEG, Seite 146).

Die Ausbaupfade bleiben zudem hinter der realen Entwicklung zurück. Zum Beispiel soll das Ausbauziel für Photovoltaikanlagen auf Gebäuden von 1,9 GW auf 2,3 GW jährlich angehoben werden. Bereits 2019 wurde aber ein Ausbauvolumen von 3 GW erreicht.⁴ Ohne Not würde damit der Ausbau der Gebäude-Photovoltaik behindert statt gefördert. Dies ist aus Verbrauchersicht insbesondere mit der erforderlichen Ausweitung des Mieterstromangebots unvereinbar.

Hinzu kommt, dass die EU-Kommission am 16.09.2020 ihr Klimaziel deutlich angehoben hat. Die Treibhausgasemissionen sollen anstatt um 40 Prozent bis 2030 um 55 Prozent, verglichen mit dem Stand von 1990, sinken. Dieses neue Ziel wird ohne eine entsprechende Anhebung der nationalen Ausbauziele für erneuerbare Energien nicht erreichbar sein. Die Bundesregierung sollte diese Entwicklung schon jetzt bei der Novellierung des EEG berücksichtigen, damit die Maßnahmen für den Ausbau der erneuerbaren Energien gleichmäßig über die nächsten zehn Jahre erfolgen und ein massiver und entsprechend teurer Anstieg zum Ende des Jahrzehnts vermieden werden kann. Auch in dem 20-Punkte-Plan von Bundesminister Peter Altmaier vom 11.09.2020 wird die Berücksichtigung der neuen EU-Ziele für erforderlich gehalten: „Das EEG wird umfassend reformiert und an die neuen Zielsetzungen der EU angepasst und schrittweise

² Marktforschung hopp: Bevölkerungsbefragung zu Verbraucherinteressen im Energie-, Wohnungs-, Bau- und Nachhaltigkeitsbereich; 2019; Im Anhang zu diesem Positionspapier, 10.12.2019.

³ Gierkink und Sprenger, Energiewirtschaftliches Institut an der Universität zu Köln: Die Auswirkungen des Klimaschutzprogramms 2030 auf den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromnachfrage, 2020, https://www.ewi.uni-koeln.de/cms/wp-content/uploads/2020/01/EWI-Analyse-Anteil-Erneuerbare-in-2030_final.pdf, 01/2020.

⁴ Bundesverband Solarwirtschaft/Bundesnetzagentur, pers. Information, 16.09.2020.

zu einem europäischen Instrument ausgestaltet, das die Stromtransformation in ganz Europa entscheidend voranbringen kann.“⁵

Der vzbv begrüßt die Anhebung der Ausbaupfade der erneuerbaren Energien bis 2030, hält diese aber für nicht ausreichend.

Kosteneffizienz ist aus Verbrauchersicht ein zentrales Element beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Dazu müssen insbesondere die Windenergie an Land und die Photovoltaik in der Freifläche ausgebaut werden.

Der vzbv begrüßt, dass neue PV-Freiflächenanlagen zum Teil außerhalb des EEG realisiert werden sollen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die nationalen Ausbaupfade für die erneuerbaren Energien bis 2030 realistisch ausgestaltet und dabei neuere Entwicklungen wie die Wasserstoffstrategie der Bundesregierung und das neue CO₂-Minderungsziel der EU-Kommission berücksichtigt werden.

Der vzbv fordert insbesondere die kostengünstigen Energien Wind an Land und PV in der Freifläche verstärkt auszubauen.

Der vzbv fordert eine Korrektur des Ausbaupfades für die Gebäude-Photovoltaik, um eine Ausweitung des Mieterstromangebotes nicht zu behindern.

2. TEILHABE DER VERBRAUCHER FÖRDERN: MIETERSTROM

Verbraucher müssen bestmöglich an der Energiewende aktiv beteiligt werden. Für die weit überwiegende Zahl an privaten Haushalten in Mehrfamilienhäusern trifft genau das nicht zu. Das Mieterstromgesetz von 2017 hat daran fast nichts geändert.

Auch die jetzt geplanten Neuerungen für Mieterstrom reichen bei weitem nicht aus. Die Gleichstellung von Mieterstrom und Eigenstrom der Hauseigentümer ist nicht erfolgt. Der neue Mieterstromzuschlag mit 1,42 Cent/kWh bis 2,66 Cent/kWh je nach Anlagengröße reicht nicht aus um diese Lücke zu schließen. Wie bisher gibt es keine Quartierslösungen, Mieterstrom darf also nur im „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ verbraucht werden. Und schließlich gibt es keine administrativen Vereinfachungen für Eigentümer von kleinen Mehrfamilienhäusern mit zwei bis sechs Wohneinheiten. Aufgrund des Verwaltungsaufwandes bleibt es daher unattraktiv, auf diesen Häusern Mieterstromanlagen zu installieren. Bewohner dieser Häuser bleibt Mieterstrom verwehrt, bei 5 – 6 Millionen Häusern handelt es sich um etwa 15,5 Millionen Wohnungen⁶.

Der vzbv begrüßt die Regelung, dass Mieterstrom auch von dritten Dienstleistern geliefert werden darf und dass die Abschlagbeträge auf den Mieterstrom aufgehoben werden sollen.

Viele Mieter werden künftig technisch auch die Möglichkeit haben, Steckersolargeräte selbst zu betreiben und könnten hiermit ebenfalls einen Beitrag zur Energiewende leisten. Auch hier gibt es gegenwärtig bürokratische Hürden, die der Anwendung der Geräte entgegenstehen und die durch eine Bagatellgrenze aufgehoben werden könnten.

⁵ BMWi: Klima schützen & Wirtschaft stärken, 2020, https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/klimaschuetzen-wirtschaft-staerken.pdf?__blob=publicationFile&v=22, 11.09.2020.

⁶ Zensus-Datenbank: Zensus 2011, https://ergebnisse.zensus2011.de/#StaticContent:00,,_09/2020

Die Bundesregierung sollte mit der Umsetzung der EU-Verordnung 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger vom 14.04.2016 im EEG diese Hürden beseitigen. Nach der EU-Verordnung gelten Steckeranlagen mit einer Maximalkapazität von unter 800 Watt als nicht signifikant im Hinblick auf Stromerzeugungsanlagen, die wettbewerblich geregelt werden müssen. Eine Anschlussgenehmigung vom Netzbetreiber oder der Regulierungsbehörde wäre dann gerade nicht erforderlich.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert im Rahmen der Mieterstromregelungen die Gleichstellung von Mieterstrom und Eigenstrom und die Nutzung in Quartiersansätzen. Insbesondere muss endlich auch Haushalten in Mehrfamilienhäusern mit zwei bis sechs Wohnungen Mieterstrom in der Breite angeboten werden, wofür eine Bagatellgrenze zur Begrenzung des administrativen Aufwands eingeführt werden muss.

Der vzbv fordert eine pragmatische Regelung für die Verwendung von Steckersolargeräten.

3. TEILHABE DER VERBRAUCHER FÖRDERN: BÜRGERSTROMTARIFE

Die Akzeptanz für die Windenergie an Land ist für einige Bewohner vor Ort gesunken. Gleichzeitig ist die Windenergie an Land besonders preisgünstig und kann daher wesentlich zu einem kostenreduzierten Strompreis beitragen.

Der vzbv begrüßt es daher, dass künftig finanzielle Beteiligungsmodelle eingeführt werden sollen. Das betrifft zum einen die Abgabe der Windanlagenbetreiber an die betroffenen Gemeinden und zum anderen die Möglichkeit für Anwohner, einen im Vergleich zum örtlichen Grundversorgertarif um 10 Prozent vergünstigten Stromtarif – sogenannte Bürgerstromverträge – abschließen zu können. Dieser Tarif muss über 20 Jahre angeboten werden. Der Zugang zu diesen Bürgerstromverträgen darf aber nicht auf die Zahl von 80 Haushalten begrenzt sein, sondern muss in den betroffenen Standortgemeinden allen Haushalten offenstehen.

Der vzbv schlägt vor, dass die geplanten Beteiligungsmodelle einschließlich der Bürgerstromtarife nicht auf die Windenergie an Land beschränkt bleiben, sondern auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgeweitet werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass alle Haushalte in den betroffenen Standortgemeinden Bürgerstromtarife wählen können.

Der vzbv fordert, die geplanten Bürgerstromtarife auch für Photovoltaik-Freiflächenanlagen einzuführen.

4. EIGENSTROMVERBRAUCH FÖRDERN STATT BEHINDERN

Auch für Dachanlagen soll schrittweise die Vergütung durch Ausschreibungen ersetzt werden. Dabei soll der Schwellenwert von heute 750 kW Leistung schrittweise über 500 kW und 300 kW auf 100 kW Leistung gesenkt werden. Zusätzlich soll der Eigenverbrauch verboten werden. Für Bürgerenergiesolarparks auf Freiflächen soll dagegen weiter der 750 kW Schwellenwert gelten.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Ausnahme für Bürgerenergieparks auf Freiflächen nicht auch für Dachsolaranlagen gelten soll. Zum Beispiel spielt der genossenschaftliche Wohnungsbau wieder eine zunehmend wichtige Rolle.

Der Eigenverbrauch vor Ort führt zur Entlastung insbesondere der Verteilnetze und sollte daher nicht behindert oder verboten werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, für Bürgerenergiegemeinschaften das Vergütungsmodell bei Dachsolaranlagen bis 750 kW Leistung beizubehalten.

5. „AUSGEFÖRDERTE“ ERNEUERBARE-ENERGIEN-ANLAGEN ERHALTEN

Ab dem Jahr 2021 werden schrittweise erneuerbare-Energien-Anlagen aus der EEG-Förderung herausfallen. Davon sind auch viele kleine Anlagen von Prosumenten „der ersten Stunde“ betroffen. Aus Sicht des vzbv sollten diese häufig noch funktionstüchtigen sogenannten „ausgeförderten“ Anlagen finanziell so ausgestattet werden, dass sie weiter betrieben werden und einen Beitrag zu den Ausbauzielen der erneuerbaren Energien leisten können.

Der EEG-Entwurf sieht vor, den Anspruch auf vorrangige Einspeisung zu erhalten. Zur Finanzierung der Anlagen soll eine Direktvermarktung mit einer speziellen Einspeisevergütung in Höhe des Marktwertes abzüglich einer Vermarktungspauschale von 0,4 Cent/kWh für Anlagen unter 100 kW Leistung eingeführt werden. Diese spezielle Einspeisevergütung ist bis 2027 befristet. Voraussetzung dieser Vergütung ist die Volleinspeisung ohne Eigenverbrauch. Alternativ soll Eigenverbrauch möglich sein, wenn ein iMSys installiert wird.

Die zeitliche Befristung der Vergütung und das Verbot des Eigenstromverbrauchs in dem Modell der Direktvermarktung, so wie es bis heute praktikabel durchgeführt wird, ist nicht nachvollziehbar. Die geplante Vorschrift der Installation eines iMSys als Voraussetzung für den Eigenverbrauch verursacht Kosten für Einbau und Betrieb des Zählers, die den Betrieb der Anlage ohne Not unrentabel machen könnte. Die geplante Einbauverpflichtung für Anlagen mit einer Leistung ab 1 kW verschärft dieses Problem noch einmal (siehe Abschnitt 6.).

Darüber hinaus sollte die Regelung aus dem EEG 2017 zur Befreiung kleiner PV-Anlagen mit einer Leistung bis 10 kW von der EEG-Umlage auch künftig für diese Anlagen gelten. Ohne diese Änderung würden für diese Anlagen wie bei größeren Anlagen künftig 40 Prozent der EEG-Umlage fällig werden.

Der Eigenverbrauch aus Solaranlagen bis 7 kW Leistung von Haushalten ohne Wärmepumpe oder E-Ladepunkt muss so ausgestaltet werden, dass kein zusätzlicher Aufwand für die Prosumenten entsteht. Dafür sollte ein entsprechendes Modell entwickelt werden.⁷

⁷ Leck, Podewils und Jahn, JAP und Agora Energiewende: Wie weiter nach der EEG-Förderung? Solaranlagen zwischen Eigenverbrauch und Volleinspeisung, 2020, <https://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/wie-weiter-nach-der-eeg-foerderung/>, 03.09.2020.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die „ausgeförderten Anlagen“ weiter wie bisher und zeitlich unbefristet im Mischbetrieb mit Eigenstrom und Einspeisung betrieben werden dürfen, ohne dass dafür ein iMSys eingebaut werden muss.

Der vzbv fordert, dass PV-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kW von der EEG-Umlage befreit bleiben.

6. DIGITALISIERUNG NICHT ZUM HEMMSCHUH FÜR PROSUMENTEN ENTWICKELN

Grundsätzlich müssen Stromerzeugung und Stromverbrauch aufeinander abgestimmt werden um die Netze optimal auszulasten und damit Kosten zu senken. Dabei gilt es aber das richtige Maß für die Regulierung von Stromerzeugungsanlagen zu finden.

Der Gesetzentwurf sieht jetzt vor, auch Kleinsterzeugungsanlagen ab einer installierten Leistung von 1 kW zu regulieren. Sie sollen verpflichtend mit einem iMSys ausgestattet und vom Netzbetreiber gesteuert werden. Damit wären insbesondere die Prosumenten betroffen, die eine kleine Solaranlage auf dem Dach betreiben. Für diese Prosumenten ergibt sich ein erheblicher zusätzlicher Kostenaufwand, der die kleinen Anlagen unrentabler oder sogar unrentabel machen könnte. Dieser Aufwand betrifft die Installationskosten und die jährlichen Betriebskosten für das iMSys. Mit dieser Maßnahme könnten Prosumenten aus dem Markt gedrängt werden. Der gewünschten Akzeptanz der Verbraucher wäre damit ein Bärendienst erwiesen.

Der vzbv lehnt diese Maßnahme als überzogen ab und verweist auf die derzeit geltende Regelung des Messstellenbetriebsgesetzes, in dem der verpflichtende Einbau von iMSys erst ab einer installierten Leistung von 7 kW vorgeschrieben ist.

Der Eigenverbrauch aus Solaranlagen bis 7 kW Leistung von Haushalten ohne Wärmepumpe oder E-Ladepunkt muss so ausgestaltet werden, dass kein zusätzlicher Aufwand für die Prosumenten entsteht.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Einbaupflicht von iMSys für Betreiber von Anlagen ab einer installierten Leistung von 1 kW ersatzlos gestrichen wird. Der im Messstellenbetriebsgesetz aufgeführte Schwellenwert von 7 kW ist völlig ausreichend.

7. EEG-UMLAGE FAIR FINANZIEREN

Erstmals stehen zusätzliche Instrumente für die Finanzierung der EEG-Umlage bereit. Das betrifft zum einen den Energie- und Klimafonds (EKF), in den auch die Zahlungen der Verbraucher für die CO₂-Bepreisung von Heiz- und Kraftstoffen eingespeist werden, und zum anderen die Mittel des staatlichen Konjunkturpaketes in Höhe von 11 Milliarden Euro. Die EEG-Umlage soll 2021 auf 6,5 Cent/kWh und 2022 auf 6,0 Cent/kWh gedeckelt werden. Voraussichtlich ist mit der vollständigen Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel eine weitergehende Senkung der EEG-Umlage erreichbar. Dies muss auch umgesetzt werden.

Für die Zeit ab 2023 sollte für die EEG-Umlage ein atmender Deckel nach unten eingeführt werden. Das bedeutet, dass die EEG-Umlage auf den Wert aus dem Jahr 2022 maximal festgelegt wird und die entstehenden Einsparungen, die aus dem schrittweisen Wegfall der Anlagenreduzierung entstehen, von dem Referenzwert 2022 nach unten abgezogen werden.

Weitere Ausnahmen von der EEG-Umlage sind geplant. Das betrifft zum ersten die Befreiung der geplanten neuen und möglicherweise umfangreichen Wasserstoffproduktion von der EEG-Umlage im Rahmen der besonderen Ausgleichregelung. Zum zweiten soll der Landstrom in Häfen für Seeschiffe teilweise von der EEG-Umlage befreit werden. Der vzbv stellt das Ziel, Strom für bestimmte Verwendungen der Industrie kostengünstig zur Verfügung zu stellen, nicht in Frage. Allerdings dürfen diese Vergünstigungen nur an tatsächlich betroffene Unternehmen erfolgen und dürfen nicht durch eine höhere EEG-Umlage der Verbraucher gegenfinanziert werden. Es handelt sich hier um eine staatliche Entscheidung, die entsprechend steuerlich zu finanzieren ist. An dieser Stelle wird erneut deutlich, dass die besondere Ausgleichregelung endlich aus Steuermitteln finanziert werden muss. Es kann nicht sein, dass eine den Verbrauchern in Aussicht gestellte Reduzierung der EEG-Umlage, die sie zu einem wesentlichen Teil auch selbst finanziert haben, durch Vergünstigungen an bestimmte Industriezweige umgeleitet werden.

Für die Industrie sind umfangreiche Erleichterungen im Zusammenhang mit der Absenkung der EEG-Umlage geplant. So wird der Schwellenwert für Antragsberechtigte Unternehmen auf 14 Prozent vereinheitlicht. Eine Zuordnung zu einer Erforderlichkeit aus Wettbewerbsgründen erfolgt nicht. Die Argumentation erfolgt lediglich auf der Grundlage des Bestandsschutzes. Hier wurde eine Chance zur Überprüfung der Privilegien und gegebenenfalls deren Reduzierung verpasst. In jedem Fall dürfen die geplanten Änderungen zur Besonderen Ausgleichregelung nicht zu Kostenerhöhungen für die Verbraucher führen.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass die Mittel aus der CO₂-Bepreisung und die 11 Milliarden Euro aus dem Konjunkturpaket vollständig zur Senkung der EEG-Umlage eingesetzt werden.

Der vzbv fordert, dass die EEG-Umlage und der Strompreis durch keine neuen Industrieausnahmen über die Besondere Ausgleichregelung belastet werden. Die Besondere Ausgleichsregelung muss steuerlich finanziert werden.

Der vzbv fordert ab 2023 für die Finanzierung der EEG-Umlage einen atmenden Deckel nach unten.